

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 21. Commissions-Bericht über den Gesetzentwurf,
Eigenthumsabtretung zum Behuf der Eisenbahn betr.

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 21.

Commissions-Bericht

über
den Gesetzentwurf, Eigenthumsabtretung zum Behuf
der Eisenbahn betr.

Erstattet von dem geh. Rath **Seeck**.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Kaum dürfte auf irgend einer Seite ein Bedenken darüber obwalten, daß die Befugniß der Staatsgewalt, die Expropriation zu verlangen, mit vollem Rechte auf das hochwichtige Unternehmen, das hier in Frage steht, angewendet werde. Mag auch in der Doctrin die Frage noch streitig seyn, ob das Expropriationsrecht nur für ein durch die Noth absolut gebotenes, und nicht auch für ein bloß nützlichendes öffentliches Unternehmen begründet sey, so kann doch nach unsern positiven Gesetzen über diese Frage kein Zweifel bestehen. Die zwei ersten Paragraphen des Expropriationsgesetzes vom Jahr 1833 sprechen dafür, daß schon die Nützlichkeit allein die Ex-

propriation begründe, jedoch nur nach vorausgegangener vollständiger Entschädigung. Es kann daher auch nur derjenige, welcher das fragliche Unternehmen weder für nützlich, noch für absolut nothwendig hält, sich bewogen fühlen, gegen den vorgelegten Gesetzesentwurf zu stimmen. Die Verwerfung des Gesetzes würde aber vor der Hand keine andere Folgen haben, als daß nunmehr das Gesetz vom Jahr 1833 zur Anwendung würde kommen müssen. Denn dazu, daß die Expropriation bei einer öffentlichen Unternehmung zur Anwendung kommen soll, bedarf die Staatsgewalt an und für sich der Zustimmung der Stände nicht.

Wir lassen hier nur noch die Bemerkung einfließen, daß der Gesetzesentwurf, wie er jetzt vorliegt, überall keine Bezugnahme enthält auf eine Verfügung des Großh. Staatsministeriums über die Anwendung der Expropriation, während der von der hohen Staatsregierung vorgelegte Entwurf in Art. 2 dieses Umstandes ausdrücklich erwähnt. Allein da hierüber nach Allem, was vorliegt, kein vernünftiger Zweifel bestehen kann, so kann man auch füglich über diese Auslassung hinweggehen.

Wir haben nun bereits ein mit großer Genauigkeit gearbeitetes Expropriationsgesetz vom 28. August 1835, ein Gesetz, dessen Werth auch auswärts mit vielem Lobe anerkannt worden ist. Dessenungeachtet scheint dasselbe nicht in allen seinen Bestimmungen auf den hier in Frage stehenden Gegenstand zu passen und es hat die hohe Staatsregierung für nöthig erkannt, einige Modificationen dießfalls in besonderer Beziehung auf die Eisenbahn zur gesetzlichen Sanction vorzuschlagen.

Die Hauptverschiedenheit des Gesetzes vom Jahre 1835 von dem neuern Vorschlage der hohen Staatsregierung besteht wohl in Folgendem:

Nach jenem Gesetz ist es nöthig, daß vorerst die Verwaltungsbehörde einen, die abzutretenden Güter darstellenden Plan mit Bezeichnung der Eigenthümer und Nuzeigenthümer und mit Angabe des dafür angebotenen Preises übergebe,

daß sodann von einer Commission den betreffenden Eigenthümern Veranlassung gegeben werde, sich mit ihren etwaigen Einsprachen vernehmen zu lassen,

daß das Großh. Staatsministerium nach Vorlage der Acten über die nicht ausgeglichenen Punkte erkenne und zwar unter Bezeichnung der abzutretenden Güter mit Angabe der Lage und des Maaßes eines jeden derselben und mit Benennung der Eigenthümer,

und daß endlich dieses Erkenntniß, sowie auch die etwaige Vereinbarung der Verwaltungsbehörde mit einzelnen Güterbesitzern über die Abtretung an und für sich im Kreisanzeigerblatt bekannt gemacht werde.

All dieses soll nun nach dem Regierungsvorschlage hinwegfallen und dafür genügen, wenn die Zugslinie durch das Staatsministerium genau bestimmt und durch das Regierungsblatt verkündet, sofort eine nach §. 11. des Gesetzes vom Jahr 1835 gebildete Commission die in die Zugslinie fallenden Güter — soweit sie nicht durch gütliches Uebereinkommen erworben werden können, nach ihren Eigenthümern, ihrer Lage und ihrem Maaße einzeln verzeichnet und nach §. 22. des

Enteignungsgesetzes durch das Kreis = Anzeigebblatt bekannt machen läßt.

Der von der hohen Staatsregierung vorgelegte Gesetzentwurf hat durch den Beschluß der zweiten Kammer bedeutende Abänderungen erhalten.

Wir bemerken nun zu den einzelnen §§., auf deren unveränderte Annahme wir antragen, Folgendes:

ad Art. 1.

Man sieht wohl im Allgemeinen leicht ein, daß auf das große Unternehmen der Eisenbahn ihrer außerordentlichen Länge wegen allerdings nicht All dasjenige, was das Gesetz auf Unternehmungen gewöhnlicher Art berechnet hat, anwendbar ist, ohne die allerbedeutendsten — Zeit = und Kostenaufwand in's Unendliche vermehrenden Weitläufigkeiten.

Nun kommen aber gerade im zweiten Titel des fraglichen Gesetzes dergleichen Bestimmungen vor. In diesem Gesetze selbst hat man aus demselben Grunde bereits einige Modificationen der allgemeinen Vorschriften in Bezug auf größere militärische Anlagen und Arbeiten und auf Abgabe von Bauplätzen ausgesprochen. Ganz derselbe Grund tritt hinsichtlich des Eisenbahn = Unternehmens ein, und es müssen auch hier solche Modificationen Platz greifen, welche durch das Wesen und die Beschaffenheit dieses umfangreichen Unternehmens als nothwendig sich darstellen.

ad Art. 2.

Die zweite Kammer stimmt insofern mit dem Regierungs =

entwurfe überein, daß kein förmlicher Plan, wie er oben näher beschrieben wurde, übergeben werden soll.

Nicht unmöglich wäre es freilich, auch für die Eisenbahn nach Gemarkungen solche umständliche Pläne zu übergeben, wie sie oben beschrieben worden sind, und welche eine genaue vollständige Aufnahme sämmtlicher einzelner Güterstücke mit all darauf haftenden Berechtigungen voraussetzen. Allein welch' große Kosten würden dadurch veranlaßt werden, und wieviel Zeit ginge dabei verloren?

Eine genaue, mit bestimmten, untrüglichen Merkmalen bewirkte Absteckung der Bahnfläche kann in jeder Beziehung dafür substituirt werden.

Ein jeder Gutsbesitzer der betreffenden Gemarkung kann sich auf diese Weise ganz füglich überzeugen, ob sein Güterbesitz und wieviel davon von der Bahnfläche belegt wird.

Dieser zweite Artikel spricht aber zugleich eine Bestimmung aus, welche wesentlich von dem Entwurfe der Regierung abweicht, nämlich die Bestimmung, daß sich die Commission auf Einsprachen und Anträge der betheiligten Eigenthümer oder sonst Berechtigten einzulassen und dieselben zu prüfen habe.

Diese Anordnung ist gewiß sehr zur billigen. Es ist der Natur der Sache gemäß, daß von dem Expropriationsgesetze des Jahres 1835 stehen bleibe, was nur immer mit dem Wesen und der Natur des hier in Frage stehenden Gegenstandes sich vereinbaren läßt.

„Wider das Recht gibt es kein Recht“, so lautet die Regel, also gehört das Enteignungs-Gesetz an und für sich schon zu den Ausnahmsgesetzen; ohne triftige Gründe soll nun aber dieses Ausnahmsgesetz in seinen Eigenschaften nicht noch verstärkt werden. Nicht daß jeder Betheiligte förmlich vorzuladen wäre, was große Weiläufigkeiten veranlassen und die genaue Aufnahme der betheiligten Güterstücke voraussetzen würde; es soll nur den betreffenden Eigenthümern durch eine allgemeine Benachrichtigung Gelegenheit gegeben werden, ihre etwaigen Einsprachen und Anträge vorzubringen.

Gerade hierauf ist die Bestimmung des zweiten Artikels berechnet. Selbst das im Gesetz vom Jahr 1835 für Abtretungen zu militärischen Anlagen und zu Bauplätzen vorgeschriebene besondere Verfahren gewährt den Betheiligten die Gelegenheit zum Vortrag ihrer Einsprachen und Vorstellungen.

ad Art. 3.

Gegen die Art und Weise, wie die Commission zusammengesetzt ist, läßt sich wohl nichts mit Grund erinnern. Die Bestimmung der Personen ist wohl eben so zweckmäßig als vollständig. Dem Ministerium des Innern, dem die obere Leitung des Ganzen übergeben ist, hat den Vorstand der Commission zu ernennen, was gewiß von den besten Folgen seyn wird.

ad Art. 4.

Nach dem Expropriationsgesetz vom Jahr 1835 muß, wie-

wohl gerade keine besondere Vorladung der einzelnen Betheiligten zur Tagfahrt vorgeschrieben ist, einem jeden Betheiligten besondere Kenntniß von dem bevorstehenden Erscheinen der Commission gegeben und ein jeder derselben besonders benachrichtigt werden, daß der Plan zur Einsicht vorliege. §. 8.

Allein hier ist eine solche besondere Benachrichtigung an die Einzelnen nicht möglich, weil sie noch nicht bekannt sind. Wollte man zu diesem Behufe vorerst alle Grundstücke nach ihrem Maaße und ihren Eigenthümern aufnehmen, so würde, was man vermeiden wollte, nicht vermieden werden, nämlich der große Zeit- und Kostenaufwand, der durch eine solche umständliche Aufnahme nothwendigerweise entstehen muß.

Jene Bekanntmachung ist daher nur generell, nicht speziell zu bewirken, wie im Artikel vorgeschrieben und auf diese Weise wird der Zweck vollständig erreicht.

Die Art und Weise der Bekanntmachung ist Sache der Instruction, und die Großh. Regierung wird für deren Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit Sorge tragen. Allerdings kann der Fall eintreten, daß auch sehr viele, in verschiedenen andern Gemeinden wohnende Ausmärker bei der Sache interessirt sind, allein diese erfahren es durch die öffentliche Verkündung im Blatte, und außerdem muß man annehmen, daß ein jeder Ausmärker seinen guten Bekannten im Orte hat, der ihn von solchen Ereignissen in Kenntniß setzt.

ad Art. 5.

Man könnte hier fragen, soll nicht auch zugleich im Falle der Verlegung des Wegs oder Kanals der Punkt angeze-

ben werden, wohin diese Verlegung nach dem Gutachten der Techniker geschehen soll? Allein eine solche Andeutung wäre nicht an ihrem Platze, denn weit zweckmäßiger ist es, vorerst die Erinnerungen und Anträge der Betheiligten zu hören, und nach Umständen mit ihnen an Ort und Stelle Augenschein einzunehmen.

Es werden überhaupt in dieser Beziehung noch manche andere Gegenstände bei der Ausführung zur Sprache kommen, wenn für den nothwendig zu beseitigenden Weg oder Kanal kein anderer Platz sich findet, oder wenn der Eigenthümer des gefundenen Platzes dessen Abtretung verweigert. Allein hier bei der Expropriation in Bezug auf die Eisenbahn sind diese entfernten Folgen von nothwendigen Abtretungen für die Bahn selbst weiter nicht zu beachten, da der Grundsatz feststeht, daß der Eigenthümer, der etwas für die Eisenbahn abtritt, jedenfalls vollständig entschädigt werden muß, sey es nun auf diese oder jene Art.

ad Art. 6.

Dieser Artikel ist in den Anträgen der Commission der zweiten Kammer nicht enthalten, sondern durch einen Beschluß letzterer beigelegt worden. Er beruht auf der ganz richtigen Betrachtung, daß wohl in vielen Gemeinden gar keine Einsprachen werden erhoben werden, und daß daher eine positive, gebietende Bestimmung, wornach die Commission nothwendig in einer jeden Gemeinde sich einzufinden müsse, nicht wohl als zweckmäßig erscheine. Daher wurde ganz sachgemäß dem Gutfinden des Vorstandes der Commission überlassen, in Bezug auf diese oder jene Gemeinde nach

seinem Ermessen vorerst sich zu vergewissern, ob Einsprachen oder Anträge gemacht werden. Fällt das Ergebnis nach Umlauf einer achttägigen Frist dahin aus, daß nichts angemeldet wurde, so kann süglich das ganze Verfahren unterbleiben, und es wird dadurch ein großer Aufwand an Zeit und Kosten erspart. Auch mag dadurch allerdings vielen Einsprachen gleich anfangs vorgebeugt werden, indem der Ortsvorstand und das Bezirksamt durch geeignete Belehrungen ungegründete Ansichten, die sonst solche Einsprachen hätten nach sich ziehen können, zu beseitigen im Stande sind. Man könnte fragen, warum wurde eine solche Information nicht überall in Bezug auf alle Gemeinden angeordnet, sondern dem Ermessen des Vorstandes der Commission anheimgegeben? Darauf nun kann man antworten, daß auf diese Weise der Wirksamkeit derselben allzu große Schranken würden gesetzt werden, indem sie nach Lage der Sache für gut und nöthig finden kann, in einer Gemeinde, wo wichtige Verhältnisse obwalten, zu erscheinen und sogar Amtswegen gewisse Punkte unter Bezug der Be-theiligten in öffentlichem Interesse zu regeln.

ad Art. 7.

Eine solche Bestimmung ist durchaus nothwendig, wenn nicht durch Neuerungen, welche die Eigenthümer eigenmächtig vornehmen, die ganze Angelegenheit wieder in einen verworrenen Zustand gerathen soll. Jene beide Bekanntmachungen sind von der Art, daß sie die betreffenden Eigenthümer von den neuen Beziehungen, in welche ihre Grundstücke zu der Eisenbahn treten, zu Genüge unterrichten, indem zur Zeit

der Bekanntmachung die Bahnlinie bereits auf das Genaueste abgesteckt seyn muß.

ad Art. 8.

Ein Ausspruch der competenten Staatsbehörde, daß und in welcher Art nunmehr nach vorheriger Prüfung etwa vorgebrachter Einsprachen und Anträge der Gegenstand seine endgültige Erledigung erhalten soll, ist ebenfalls nothwendig. Dieser Ausspruch ist in dem Erkenntniß des Großh. Staatsministeriums enthalten, welches diejenigen Aenderungen, die sich etwa als Folge der vorgetragenen Einsprachen und Anträge ergeben, gehörig berücksichtigen und in seinen Inhalt mit aufnehmen muß. Nun besitzt dieses Erkenntniß das Eigene, daß es nicht die Aufgabe hat, die einzelnen Güterstücke zu benennen, daß es vielmehr nur die Richtung der Bahn nach sichern Merkmalen bestimmen soll. Wenn nun das Großh. Staatsministerium unter Berücksichtigung gemachter Einsprachen für nöthig gefunden hat, von der ursprünglich abgesteckten Bahnfläche abzuweichen, so kann wohl manchmal der Fall eintreten, daß Grundbesitzer, deren Güter nahe an der bezeichneten Richtung der Bahn liegen, nicht mit Bestimmtheit wissen, ob und in wie weit sie von der Abtretungspflicht betroffen werden.

In dieser Beziehung wäre daher noch ein weiteres Verfahren zur Herstellung dieser Bestimmtheit nothwendig, gleichsam ein Liquidations-Verfahren. Denn wenn auch die Richtung der Bahn noch so genau bestimmt ist, so kann dennoch die Grundfläche derselben unbestimmt seyn. Da nun aber in Folge des Art. 9. die Commission mit diesem Liquidations-

Verfahren sich befassen muß, so kann die Sache weiter keinem Anstand unterliegen, um so weniger, als durch Ausscheidung der mittelst Vertrags erworbenen Güter die ganze Sache bedeutend abgekürzt wird.

ad Art. 9. u. 10.

In Bezug auf die Abtretungspflicht und auf das Entschädigungsverfahren, soll es, soviel als möglich, offenkundig werden, welche Güter zur Abtretung bestimmt sind. Auch dritte Personen, welche besondere Gerechtigkeiten darauf haben, sollen, soweit immer thunlich, von jener Bestimmung in Kenntniß gesetzt werden. Nach dem Gesetz vom Jahre 1835 ist das Staatsministerial-Erkenntniß zugleich dazu bestimmt, die Güter namhaft zu machen — allein absolut nothwendig ist dieses nicht; es kann, wie oben zum Art. 8. schon angedeutet worden, süglich auch erst später durch die Commission auf die im Art. 6. angedeutete Weise für den Zweck der Offenkundigkeit gesorgt werden.

Geschieht dies nun wirklich durch die Commission, so muß ihre Handlung in Bezug auf die Abtretungsverbindlichkeit und Entschädigungsverfahren auch dieselben Wirkungen hervorbringen, wie die Verkündung des Staatsministerialerkenntnisses in Gemäßheit des §. 22. des Expropriationsgesetzes.

ad Art. 11.

Dieser Artikel soll offenbar nur die Bestimmung enthalten, daß dieser jetzt zur Berathung vorliegende von dem frü-

hern Gesetze von 1835 abweichende Gesetzentwurf nur gerade auf die zur Grundfläche der Bahn erforderlichen Eigenschaften anwendbar seyn soll. Hiergegen ist nun nichts zu erinnern, da ein Gesetz, das von einem Ausnahmsgesetz gleichsam wieder eine von der Regel sich noch weiter entfernende Ausnahme bildet, nur so weit, als es absolut nöthig ist, von dem bereits bestehenden sich entfernen soll.

Aus diesem Artikel folgt nun auch, daß der sogenannte Interimsbedarf für die Eisenbahn, z. B. die zur Ausfüllung nöthige Erde, der Sand u. nicht nach diesem jetzt vorliegenden Gesetze beurtheilt werden darf. Nur wäre zu wünschen, daß in dem Gesetz von 1835 über diesen Gegenstand eine ausdrückliche Bestimmung enthalten seyn möchte.



.11. 118. 60